



Stuntwerk Köln GmbH
Schanzenstraße 6-20
51063 Köln

info@stuntwerk.de
www.stuntwerk.de

Benutzerordnung

für das Stuntwerk Köln.

Mit Anerkennung der Benutzerordnung erkennt man diese Benutzerbedingungen auch für alle weiteren Unternehmen an die unter dem Markennamen Stuntwerk Köln auftreten.

1. Benutzungsberechtigung

- . 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts im Stuntwerk jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten.
- . 1.2. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen nur die als Kinderland gekennzeichneten Bereiche, unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Die anderen Hallenbereiche dürfen sie nicht betreten. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, die Boulder- und Parkourbereiche im gesamten Stuntwerk benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen das Stuntwerk auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärung, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Stuntwerk aus oder können auf unserer Homepage: www.stuntwerk.de herunter geladen werden. Jeder Jugendliche muss bei jedem Besuch eine Kopie des Originals mit sich führen.

1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die

Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Beim erstmaligen Besuch muss das entsprechende Formblatt, „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgegeben werden. Minderjährige Teilnehmer einer durch das Stuntwerk ausgeschriebenen geleiteten Gruppenveranstaltung müssen jeweils das aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltung“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben. Dies ist nur für den angegebenen Kurs bzw. Termin gültig.

1.4. Das Stuntwerk ist ein Produkt der Stuntwerk Köln GmbH. Sie wird rein privatwirtschaftlich betrieben.

1.5. Die unbefugte Nutzung der Sportstätte sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Halle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- . 2.1. Die Sportanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss wird durch ein Signal bekannt gegeben. Ca. 10 Minuten später wird das Licht ausgeschaltet.

3. Benutzungsregeln und Haftung

- . 3.1. Bouldern und Parkour sind als Risikosportarten gefährlich und erfordern deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Besucher der Sportanlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Anlage, insbesondere das Bouldern, Parkour, Tricking Fitness und Slacklinien, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Stuntwerk Köln GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- . 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim

Aufenthalt in der Sportanlage und insbesondere beim Bouldern und Parkour besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulder- und Parkourbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Sportler herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person bouldern und spielen.

- . 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und vor allem, dass nicht übereinander gebouldert werden darf.
 - . 3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht sportlich genutzt werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden, es sei denn die Bereiche sind gesondert ausgewiesen. Die Boulderwände dürfen von oben nicht betreten werden.
 - . 3.5. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Stuntwerk Köln GmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
 - . 3.6. Lose oder beschädigte Griffe, sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
 - . 3.7. Jeder Unfall bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Parkour-, Tricking-, Fitness- und Slackline-Regeln: Die Benutzung der Parkour-, Tricking- und Fitnessbereiche und der Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Stuntwerk Köln GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Bei jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass

die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- . 5.1. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke mitgenommen werden. Geschirr und Gläser dürfen nur im Bistrobereich verwendet werden.
 - . 5.2. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
 - . 5.3. Barfußbouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist verboten. Die Fallschutzmatten dürfen nur mit Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. In der Kinderwelt darf mit sauberen Hallenturnschuhen gebouldert werden.
 - . 5.4. Die Anlage und das Gelände um die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenstummel) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
 - . 5.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
 - . 5.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
 - . 5.7. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Sportbereiche, Bistro, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt.
 - . 5.8. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
 - . 5.9. Die Spinte werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert und der Inhalt für 4 Wochen in der Fundkiste aufbewahrt.
6. Leihmaterial:
- . 6.1. Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.
 - . 6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

- . 6.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur im Stuntwerk benutzt werden.

7. Hausrecht:

7.1. Das Hausrecht über die Sportanlage übt die Stuntwerk Köln GmbH und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Stuntwerk Köln GmbH dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Stuntwerk Köln GmbH darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.